

ZUM RECHT DER RÖMISCHEN BÜRGER AEGYPTENS

Prof. Dr. jur. H. J. WOLFF

Mainz - Universität

Die vor einigen Jahren von Jean Scherer als Nr. 11 seiner "Papyrus de Philadelphie" unter Beifügung eines vielfach förderlichen Kommentars herausgegebene Urkunde ist nicht ohne Interesse für das in der Ueberschrift angedeutete Problem². Dies zu zeigen ist der Zweck der hier folgenden Ausführungen.

Ich gebe zunächst den Text in der Lesung Scherers (wobei ich die den Erhaltungszustand des Papyrus aufzeigenden, aber für dessen sachliche Interpretation nicht wesentlichen Punkte und Striche unter einzelnen Buchstaben fortlasse):

Kol. I

Ἀντίγρα(αφον) ὁμολογίας. (Ἔτους) γ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου
Αἰλίου «Αἰλίου»

Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς, μηνὸς Γορπιάου
Ἐπίφ λ,

ἐν Βερνικίδι Αἰγιαλοῦ τῆς Θεμίστου μερίδος τοῦ Ἀρσινοεῖτου
νομοῦ.

Ὁμολογεῖ Γαῖος Ἀνθίστιος Νουμισιανὸς ἀπολύσιμος ἀπὸ στρα-
τείας (ἐτῶν) . .

δ. Ἀνθιστία Κρονοῦτι ὡς (ἐτῶν) λε ἀσήμῳ μετὰ κυρίου Γαίου

1) Publications de la Société Fouad I de Papyrologie: Textes et Documents VII (Cairo 1947).

2) Zu diesem s. Taubenschlag, Studi in onore di Pietro Bonfante I (Mailand 1930) 369 ff., The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri I (New York 1944) 19ff.

- 'Ιουλίου Μάγνου (ἐτῶν) λε οὐ(λή)
 μετώπῳ, μὴ ἐγκαλεῖν τὸν ὁμολογοῦντα τῇ Κρονοῦτι μηδὲ
 τοῖς παρ' αὐτῆς
 περὶ ὧν ἠγόρασεν ἡ Κρονοῦς παρὰ τοῦ τοῦ «του» ὁμολογοῦν-
 τος ἀδ[ε]λφοῦ
 Γαίου 'Ανθιστίου Οὐάλεντος, ὁπότε περιῆν, κατὰ χειρόγραφα,
 ἑνὸς
 μὲν γεγονότος τῷ δ(ἔτει) θεοῦ 'Αδριανοῦ Φαῶφι κλήρου
 κατοικικοῦ
 10. ἀρουρῶν πέντε περὶ κώμην 'Ηφαιστιάδα τῆς 'Ηρακλείδου
 μερίδος,
 ἑτέρου δὲ χειρογράφου γεγονότος τῷ κα(ἔτει) θεοῦ 'Αδρια-
 νοῦ μηνὶ 'Επιφ
 ἡμίσεως μέρους ψειλοῦ τόπου ἐν κώμῃ Φιλαδελφεία, διὰ
 τὸ αὐτῶν
 τειμᾶς ἀπεσχηκέναι τὸν Γαῖον 'Ανθίστιον Οὐάλεντα ὡς
 τὰ
 χειρόγραφα περιέχει, καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι τὸν ὁμολο-
 γοῦν[τα]
 15. μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ μήτε περὶ τῶν προγεγραμμένων
 μηδὲ περὶ
 ἄλλου μηδενὸς τῷ καθόλου ἀπλῶς πράγματος τρόπῳ
 μηδενί·
 κρατεῖν οὖν καὶ κυριεύειν τὴν 'Ανθιστίαν Κρονοῦ(ν)
 τῶν προκει(μένων)
 καὶ ἀπογράφεσθαι διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης
 ἐξ ἀν[τι]γράφ(ου)
 τῆσδε τῆς ὁμολογίας καὶ οἰκονομεῖν περὶ αὐτῶν ὡς
 ἂν θέλη[.]·
 20. καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι καὶ αὐτὴν 'Ανθιστίαν Κρονοῦ(ν)
 ἐπὶ τὸν ὁμολ(ογοῦντα)
 περὶ μηδενὸς ἀπλῶς πράγματος τῶν προγεγραμμένων
 τρόπῳ μηδενί.

Kol. II

- Ἀντίγρα(φον) προσγρά(φου) καταλογ(ισμῶν).
 [καί] οἱ σὺν αὐτῶι ἐπιτηρητ(αί) καταλογ(ισμῶν)
 [τοῦ] Ἀρσινοεῖ(του) α ἔτους Ἀντωνεῖνου Καίσαρος
 25.[τοῦ] κυρίου Ἀνθιστία Κρονουῦ(τι)
 [χα]ί[(ρειν)]. Διέγρα(φας) εἰς τέλος ὧν παρακ(εχώρησαι)
 [κα]τὰ χειρόγραφ(ον) δ[ε] δημοσιω(μένον)
 διὰ τοῦ καταλογεῖου παρὰ τοῦ
 γενομέν(ου) σου ἀνδρὸς
 30. Γαῖου Ἀνθιστίου Οὐάλεντο(ς)
 περὶ Ἡφαιστιάδα σειτικ(ῶν) ἀρο(υρῶν)ε
 /ἀργ(υρίου) (δραχμᾶς) ἑκατὸν ἕξ / (δραχμαί) ρς.
 (ἔτους)ε Αὐτοκράτορος Καίσαρος
 Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου
 35. Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Τῦβι ε.
 (2.Hd.) Ἀγαθὸς (1. Hd.) γρα(μματεὺς) σεσ(ημείωμαι).
 (2. Hd.) Ἀνθιστίος Νουμισιανὸς Κρονουῦ-
 τι χαίρειν. Ὁμολογῶι ἔχειν σε τὸ
 ἡμῶν μέρος ἐκ τῆς γεωργίας
 40. [κ]ατὰ [τ]ὴν μίσθωσιν ἣν εἶς με
 [πε]ποίηκα μήτε περὶ τῶν ἐκφορίων
 []ο[.]σοι μέρος [1...αι] ἀντιλέ-
 γω. (ἔτους) δ Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου
 [Ε]πίφ α. Ἀνθιστοῖς Νουμισιανὸς
 45.ω τὸ ἡμῶν μέρος τῆς γεωργίας
 [ἐκ]φο[ρ]ίων καθὼς πρόκειται.

Wenn wir für den Augenblick von der chirographarischen Homologie Z. 37-46 absehen, so besteht das Dokument aus einer vom 30. Epiph des 3. Jahres des Antoninus Pius (140 n. Chr.) datierten Homologie des Veteranen C. Anthistius Numisianus für seine verwitwete Schwägerin Anthistia Kronous und einer in die Form eines Handscheins gekleideten, etwa anderthalb Jahre jüngeren (5. Tybi des 5. Jahres) Quittung der Verwalter der Katalochismoi, durch welche der Kronous die Zahlung der Umbuchungs-

abgabe³ für fünf Aruren — offensichtlich die in der Abstandshomologie genannten fünf Aruren Klerosland — bestätigt wird; das Land war der Frau mittels eines inzwischen durch das Katalogeion publizierten Handscheins ihres Mannes abgetreten worden. In der Homologie des Jahres 140 begibt sich der Veteran aller gerichtlichen Ansprüche gegen seine Schwägerin und ihre Rechtsnachfolger wegen gewisser Liegenschaften, die sie von ihrem verstorbenen Manne C. Anthistius Valens, dem Bruder des Anerkennenden, gekauft hatte: nämlich der schon erwähnten fünf Aruren Klerosland, gekauft gem. Handschein vom Phaophi des Jahres 4 des Hadrian (120 n. Chr.), und der Hälfte eines ψειλὸς τόπος in Philadelphia, gekauft gem. Handschein vom Epiph des Jahres 21 des Hadrian (138 n. Chr.). Der homologierende Veteran gibt weiter wegen dieser Liegenschaften eine förmliche Abstandserklärung ab und erkennt an, dass sie der Kronous zu vollem Rechte gehören (κρατεῖν καὶ κυριεύειν) und dass sie sie unter Vorlegung einer Abschrift der gegenwärtigen Homologie bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων deklarieren und nach Belieben über sie verfügen könne. Dem folgt am Schluss ein gleichfalls durch das ὁμολογεῖν des Veteranen gedecktes Stillhalteversprechen der Kronous.

Es ist klar, dass das uns vorliegende Aktenstück zu den Unterlagen gehörte, aufgrund deren das von Kronous erworbene Klerosland auf ihren Namen eingetragen werden sollte — sei es in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, sei, es, wie mir wahrscheinlicher ist, im Katökengrundbuch. Diesem Zweck sollte die vom Schreiber des Büros eigenhändig (Z. 36) beglaubigte, mit dem möglicherweise ebenfalls in diesem Büro hergestellten⁴ Antigraphon der Homologie verbundene Abschrift der Katalochismosquittung dienen. Wenn der Augenschein nicht täuscht, wurde das Antigraphon der Homologie alsbald nach deren Tätigkeit verfertigt, während die Zahlung des τέλος erst nach der Herbeiführung der Demosiosis des

3) Scherer, S. 60, sagt, am Wortlaut der Kol. II gemessen, nicht ganz korrekt: "c'est en 141 seulement que Cronous fait 'inscrire à son nom' (Kursivdruck von mir) au cadastre des terres catéciques, la parcelle acquise en 120." S. auch gleich im Text.

4) Nach Scherer, S. 58, scheiner beide Abschriften von derselben Hand zu stammen.

Kaufcheirographons erfolgte⁵ und dann, und zwar am *linken* Rande (Scherer, s. 58) der Homologieabschrift, das zweite Antigraphon beigefügt wurde. Ob es zu der von Kronous betriebenen Buchung wirklich gekommen ist, erscheint zweifelhaft. Es besteht Grund zu dem Verdacht, dass die Sache irgendwie liegengeblieben ist; denn wie Scherer (s. 58) vermerkt, befindet sich links von der Quittungsabschrift noch ein beträchtlicher freier Raum (12.5 cm. neben der Quittung, 9 cm. neben dem etwas breiteren unteren Teil der Kolumne), der doch wohl zur Aufnahme eines weiteren Textes bestimmt war, zu dessen Aufsetzung es dann aber nicht mehr gekommen zu sein scheint.

Soweit das Formale. Was aber bedeutet die Urkunde? Was war hier geschehen? Ich glaube, dass sich auf diese Fragen eine zwar hypothetische, aber von starken Gründen getragene Antwort finden lässt, die ihrerseits einige Schlussfolgerungen von rechtsgeschichtlichem Interesse erlauben wird.

Wie schon bemerkt, ist die Homologie des C. Anthistius Numisianus kein blosses Abstandsversprechen. Sie ist vielmehr in erster Linie ein Klagverzicht, dem überdies ein entsprechendes Zugeständnis von Seiten der Empfängerin gegenübersteht. M.a.W.: sie verkörpert einen Vergleich, wobei es für unser Verständnis nicht darauf ankommt, ob es schon zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen war oder ob ein Rechtsstreit bloss gedroht oder gar das mit der Umbuchung befasste Amt nur prophylaktisch die Ausräumung aller dem Rechte der Frau entgegensezbaren Ansprüche verlangt hatte⁶. Es gilt festzustellen, worum diese wirkliche oder befürchtete Auseinandersetzung zwischen Numisianus und Kronous gegangen sein mag. Die Urkunde schweigt; gleichwohl ist eine

5) Dass die Demosiosis erst nach dem Tode des Valens betrieben wurde (s. auch Scherer, S. 60), kann als sicher gelten; jedenfalls ergibt sich so eine einfache Erklärung für den Zeitraum von andert-halb Jahren zwischen Homologie und Zahlung der Katalochismoi-Abgabe.

6) So Scherer, S. 60, dessen Versuch, die Abgabe der Homologie damit zu erklären, dass das Amt sich wegen der langen Zeit, die seit dem ersten Verkaufcheirographon des nunmehr verstorbenen Valens verstrichen war, gegen einen möglichen Betrug sichern wollte, aber nicht überzeugt, jedenfalls nicht ausreicht; s. gleich im Text.

solche Feststellung möglich, weil, wenn ich recht sehe, tatsächlich nur ein einziger Streitgrund in Frage kommt.

Zur Zeit des ersten Verkaufsheirographons, betr. die fünf Auren Klerosland, war Kronous erst 15 Jahre alt; das zweite Cheirographon über den Verkauf des Halbanteils an einem Baugrund in Philadelphia war kurz vor dem Tode des Ehemanns der Kronous errichtet worden. Der Zusammenhang aller aus unserer Urkunde ersichtlichen Geschehnisse ergibt ferner, dass es zwischen den Eheleuten zunächst bei der Errichtung dieser Urkunden blieb: weder wurden diese zur Demosiosis eingereicht noch wurden die Liegenschaften auf den Namen der Frau verbucht. Es wird keine allzu gewagte Hypothese sein, wenn wir folgern, dass der von Valens mit seinen beiden Ueberschreibungen verfolgte Zweck die Sicherstellung seiner Frau für den Fall ihrer Witwenschaft gewesen war. Hierzu stellte er ihr zu Beginn der Ehe⁷⁾ eine Verkaufsurkunde über ein grösseres Stück Bauernland aus und dann noch einmal, als er sich wohl dem Tode nahe fühlte, eine zweite über seinen Anteil an einem städtischen Grundstück. Solange die Ehe währte, blieb es bei den Kaufbriefen, während das Land selbst in der Hand des Valens geblieben und von ihm selbst verwaltet worden sein wird. Als bald nach seinem Tode aber leitete seine Witwe die zur Sicherung ihres eigenen Rechtes notwendigen Schritte ein.

Haben wir mit diesen, wie mir scheint, naheliegenden Annahmen die Absichten und Schritte der Eheleute richtig gedeutet, so verstehen wir nunmehr unschwer die Schwierigkeiten, die Kronous von der Seite ihres Schwagers Numisianus zu gewärtigen hatte. Dieser hatte offenbar als Erbe seines Bruders dessen Nachlass und in ihm auch die der Kronous verschriebenen Grundstücke in Anspruch genommen. Wegen der letzteren muss er sich nun, so meine ich, auf die Behauptung gestützt haben, dass die Verkäufe nur zum Schein erfolgt seien und dass in Wahrheit *Schenkungen* vorgelegen hätten. D.h.: er berief sich auf das für Valens und Kronous als römische Bürger massgebliche *Verbot der Schenkung zwischen Ehegatten*. Mit der uns vorliegenden Homologie des Numisianus wurde der Fall beigelegt, indem Numisianus anerkannte —

7) So auch Scherer, S. 61.

vielleicht: es bei dem Schein bewenden lies —, dass Kronous die Liegenschaften nicht geschenkt erhalten, sondern wirklich durch Kauf erworben hatte.

In der Tat bietet unsere Urkunde selbst Anhaltspunkte für die vorgeschlagene Interpretation. Deren wichtigster ist der Umstand, dass nach des Numisianus eigener Angabe der durch die Handscheine bezeugte Empfang des Preises durch Valens ihn zur Abgabe seiner Homologie bewogen hatte (Z. 12-14: *διὰ τὸ αὐτῶν τιμᾶς ἀπεσχηκέναι τὸν Γάϊον Ἀνθίστιον Οὐάλεντα, ὡς τὰ χειροῦγραφα περιέχει*). Ein weiteres Indiz, wenn auch von wesentlich geringerem Gewicht, könnte das an die Katalochismosquittung angehängte Cheirographon des Numisianus aus dem 4. Jahre des Hadrian sein. Auch dieses ist uns nur in einer Abschrift erhalten, und zwar ist diese anscheinend noch im letzten Augenblick von dem die Quittungsabschrift beglaubigenden Schreiber Agathos, von dessen Hand sie ausweislich der Ausgabe stammt, angehängt worden; sie ragt, wie Scherer (S. 58) berichtet nach links 3 cm. über die Quittungsabschrift hinaus, und "les lettres y sont pressées les unes contre les autres comme si le scribe avait craint de manquer de place." Mit Vorbehalt — denn die Jahreszahl ist nicht mit voller Sicherheit gelesen — stellt Scherer (S. 61) das kurze Cheirographon des Numisianus dem Verkaufcheirographon des Valens vom gleichen Jahre an die Seite und bemerkt dann, es dürfte sich beziehen "sur une parcelle de terre primitivement possédée en commun, et pour moitié, par les deux frères⁸, et louée au nom du seul Numisianus. Valens vendit sa part à sa femme et par une homologie... Numisianus reconnût alors à Cronous, outre la propriété de la moitié de la γεωργία, son droit de percevoir la moitié des fermages." So verstanden würde sich der Handschein des Numisianus unserer Deutung der Gesamturkunde ausgezeichnet einfügen. In ihm hätte Kronous ein Anerkenntnis ihrer Berechtigung an dem Katökenland durch Numisianus selbst aus der Zeit, zu der es ihr verschrieben worden war⁹. Es wäre verständlich, wenn sie dieses zusätzliche Beweisstück, das sie vermut-

8) Es darf bemerkt werden, dass auch die Uebertragung eines "Halbanteils" an dem Baugrund auf Kronous sich daraus erklären mag, dass sämtliche Liegenschaften im Miteigentum der Brüder standen,

lich in ihren Papieren gefunden hatte, noch nachträglich dem da-
Buchungsbehörde vorzulegenden Aktenstück hätte anfügen lassen.

Aber es sind auch innere Gründe, die den hier erschlossenen
Sachverhalt nahelegen, ja ihn m.E. geradezu fordern. Kein ande-
rer Grund als das Ehegattenschenkungsverbot ist als Voraussetzung
für die von Numisianus erhobenen Ansprüche denkbar. Dass er
eigene Rechte an den Liegenschaften behauptet hat, wird durch
den Wortlaut seiner Homologie selbst ausgeschlossen, die in diesem
Falle ganz anders hätte gefasst sein müssen. Hatte aber Valens als
Berechtigter verfügt, so wäre seine Verfügung unter jeder anderen
Bedingung zweifellos wirksam gewesen. Denn wäre etwa Kronous
nicht die Ehefrau, sondern die Konkubine des Valens gewesen
— eine schon darum unwahrscheinliche Annahme, weil Va-
lens (in bezeichnendem Gegensatz zu Numisianus!) weder als Sol-
dat noch als Veteran bezeichnet wird —, so hätte auch einer Schen-
kung nichts im Wege gestanden, und die betonte Abstellung der
Homologie des Numisianus auf Kauf und Preiszahlung hätte ins
Leere getroffen¹⁰. Es bleibt allein die Möglichkeit, dass Numisianus
als Erbe des Valens jede Verfügung des letzteren überhaupt bes-
tritten und sich zu seiner Homologie bereitgefunden hatte, nach-
dem er sich von dem Vorhandensein der Kaufverträge überzeugt
hatte; aber auch dem steht m.E. die Hervorhebung gerade der
Preiszahlung als ausschlaggebenden Anlasses der Homologie ent-
gegen.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung unserer Urkunde liegt vor
allem in dem scharfen Licht, das sie — die Richtigkeit der vorstehen-
den Auslegung vorausgesetzt — auf die Verschlingung römischer

9) Dass das Cheirographon des Valens im Phaophi, dasjenige des
Numisianus dagegen erst im Epiph des 4. Jahres, also acht bis neun
Monate später, ausgestellt worden war, spricht nicht notwendig gegen
obige Deutung.

10) Ich halte es in der Tat für möglich, dass Valens die Ueber-
tragungen wirklich nur zum Schein als Verkäufe aufgezogen hatte, und
zwar eben zu dem Zweck, spätere Anfechtungen aufgrund des Schen-
kungsverbots abzuschneiden. Gerade so — nämlich aus dem Wunsche,
ihn von vornherein festzulegen — könnte es sich auch erklären, warum
man Numisianus zur Abgabe seiner Erklärung von 120 (in dem von
Scherer vorgeschlagenen Sinne verstanden) veranlasst hatte.

und landrechtlicher Normen und Formen bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der in Aegypten ansässigen und aller Wahrscheinlichkeit nach volkstumsmässig zur Landesbevölkerung gehörigen¹¹ römischen Bürger wirft. Wir finden Grundsätze des römischen Rechts — im vorliegenden Falle eine Norm des Zivilrechts — da angewendet, wo sie die materielle Rechtslage der Parteien in einer vom peregrinen Recht abweichenden Weise ordnen. Dagegen bedient man sich im Rechtsverkehr der landesüblichen Formen, deren Rechtsfolgen daher auch ohne weiteres Platz greifen; hierbei ist allerdings für unsere Urkunde zu bedenken, dass die Abstandshomologie, wenngleich vom Standpunkt des römischen Rechtes her nur als *nudum pactum* zu werten, als solches ihre klagabschneidende Wirkung ja auch nach römischem Recht ausüben konnte¹². Die Liegenschaften unterliegen natürlich der *lex rei sitae*, entsprechend dem sonstigen Quellenbefunde¹³.

11) Scherer, S. 59, findet in den lateinischen Kognomina der beiden Brüder ein Anzeichen für ihren nichtgräkoägyptischen Ursprung. Doch ist auf die Namen nicht viel zu geben. Es mag sich um eine jener oberflächlich romanisierten, aber doch landeszugehörigen Militärfamilien handeln, wie sie uns, etwa gleichzeitig, die im VIII. Bande der Michiganpapyri enthaltene Korrespondenz im benachbarten Karanis zeigt; zu dieser vgl. Wolff, Jura III (1952) 375.

12) Ob die eigentümliche, m.W. in der vorliegenden Form einmalige und jedenfalls dem Wesen der griechischen Homologie durchaus zuwiderlaufende Doppelseitigkeit der Erklärung der Einwirkung römischer Vorstellungen vom *pactum* zuzuschreiben ist, wage ich nicht zu entscheiden. Dass die Parteien von Personen beraten waren, die einige Kenntnisse vom römischen Recht besaßen, dürfte unsere Urkunde immerhin beweisen.

13) Vgl. Taubenschlag, St. Bonfante I 381, Law I 25.